



## **Bebauungsplan „XI – Mühlthal – 3. Änderung“**

### **Fachbeitrag Artenschutz**



Im Auftrag von:

NÄCHSTENLIEBE WELTWEIT gGmbH  
Glemsgaustraße 27  
70499 Stuttgart

## Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung .....	3
2 Lebensraumbereiche und –strukturen .....	5
3 Wirkungen des Bebauungsplans .....	10
4 Artenschutzrechtliche Prüfung .....	10
4.1 Europäische Vogelarten .....	10
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	16
4.2.1 Fledermäuse .....	16
4.2.2 Zauneidechse .....	19

## Anhang

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „XI – Mühlal – 3. Änderung“ in Buchen, Tabelle, Juli 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

## 1 Aufgabenstellung

Die Stadt Buchen stellt im Auftrag der NÄCHSTENLIEBE WELTWEIT gGmbH den Bebauungsplan „XI – Mühlthal – 3. Änderung“ auf. Damit soll die Neu- und Umnutzung der Mühle mit einer ergänzenden Neubebauung von kleinen Wohneinheiten für Senioren ermöglicht werden. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von rd. 0,9 ha.

In diesem Zusammenhang ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.

Die Stadt als Trägerin der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzes. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG<sup>1</sup>, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

*Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.*

*Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder*

<sup>1</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

*Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*

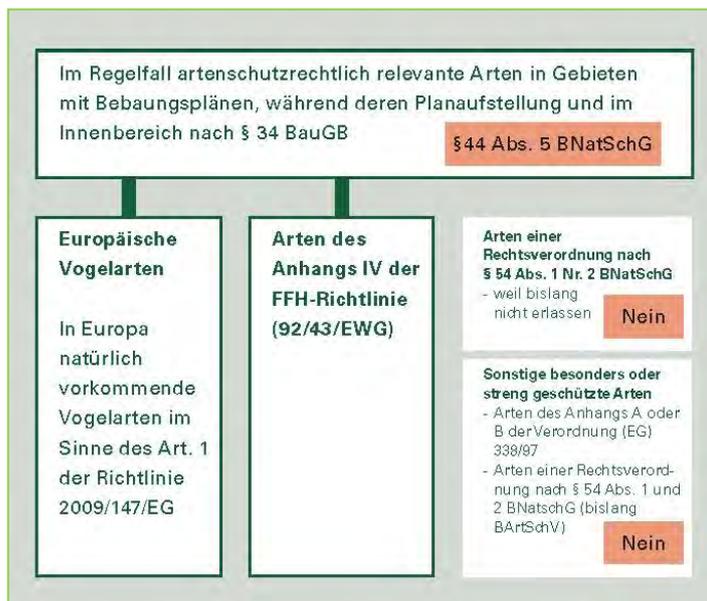
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.*

*Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.*

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

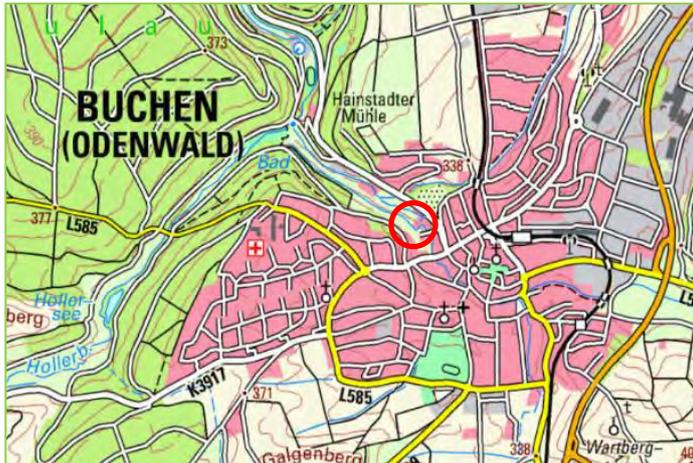


**Abb. 1: Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.** (Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

## 2 Lebensraumbereiche und –strukturen

Das Plangebiet befindet sich rd. 400 m nordwestlich des Bucheners Stadtzentrums im Morretal und einem sanft nach Südwesten ansteigenden Gelände. Es wird im Nordosten von der Straße „Zum Mühlengrund“ und im Südwesten von der Straße „Zum kleinen Roth“ und der dortigen Wohnbebauung begrenzt. Südlich grenzen ein Skaterpark und die Bewegungs- und Begegnungsanlage „alla hopp!“ an. Im Nordwesten folgen Wiesenflächen entlang des Morretals.



*Abb. 2: Lage des Plangebiets (unmaßstäblich)*

In das Plangebiet gelangt man von Nordosten über die Straße „Zum Mühlengrund“ und eine Zufahrt über eine hölzerne Brücke über die Morre, die in diesem Abschnitt beidseitig mit Ufermauern ausgebaut ist. Noch vor der Brücke gibt es östlich der Zufahrt ein Gartengrundstück mit Gemüsebeeten, Rasenflächen, etwas Gebüsch und Spalierobstbäumen. Neben der Zufahrt steht ein gemauerter Brunnen. Auf der westlichen Seite der Zufahrt – zwischen Weg und Morre – wachsen auf einer Grünfläche vier große Linden, die zum Teil mit Efeu überwachsen sind. Im Unterwuchs kommen Sträucher auf.



*Abb. 3: Zufahrtsbereich mit Gartengrundstück links und „6 Linden“ rechts*

Das südliche bzw. westliche Ufer der Morre wird von einem schmalen, gewässerbegleitenden Gehölzstreifen aus u.a. Esche, Hainbuche und Eiche gesäumt. Südlich gibt es Grün- und Rasenflächen

mit einem und einigen Einzelbäumen. Südlich der Brücke gelangt man in den gepflasterten Hof der ehem. Wolfsmühle mit einem bewohnten Haupthaus, Nebengebäude und Scheunen. Die Gebäude sind gepflegte, zum Teil gemauerte und verputzte, zum Teil unverputzte Sandsteingebäude und Fachwerkbauwerke.



*Abb. 4: Hauptgebäude der ehem. Mühle mit Nebengebäude (r.) und Scheune mit Holzgiebel im HG (l.)*

Hinter den Gebäuden steigt das Gelände sanft an. Es schließt ein Garten mit parkähnlich gepflegten Rasenflächen an. Über die Fläche verteilt stehen zum Teil relativ dicht, zum Teil auch in weitem Abstand Obst- und Laubbäume, aber auch Nadelbäume und sonstige Koniferen wie Thuja und Eibe unterschiedlichsten Alters und unterschiedlicher Größe sowie Einzelsträucher und Gebüsche. Einige der Bäume haben Höhlen oder vergleichbare Strukturen.



*Abb. 5: Blick von Süden auf die Grünflächen hinter den Mühlengebäuden*

Über das Gebiet verteilt sind zahlreiche Nistkästen aufgehängt. Zwischen den Bäumen und Sträuchern gibt es kleine Beete, die zum Teil mit locker aufgesetzten Steinmauern begrenzt sind. Am südwestlichen Rand der Grünfläche wachsen große Eichen und Eschen in einer Reihe, fünf davon stehen im Geltungsbereich. Unter den Bäumen liegt Reisig und es kommt Jungwuchs von Ahorn und Esche auf.



**Abb. 6:** Locker aufgesetzte Steinmauern (l.) und Baumreihe aus Eschen und Eichen (r.)

Nach Nordwesten wird die parkähnlich gepflegte Fläche gegenüber der anschließenden Wiesenfläche mit Zaunpfählen begrenzt. Am Rand der Wiesenfläche stehen drei Obstbäume. In einen der Bäume ist ein Baumhaus gebaut, an den anderen beiden hängen Nistkästen für Höhlenbrüter. Nördlich steht ein kleiner Holzverschlag mit einer Futterraufe, an dessen Außenwand ein Insektenhotel montiert ist. Nach Nordwesten zieht sich ein schmaler Streifen mit etwas Altgras, Brennnesseln und Sträuchern zwischen der Wiesenfläche im Geltungsbereich und einer Wiese nördlich.



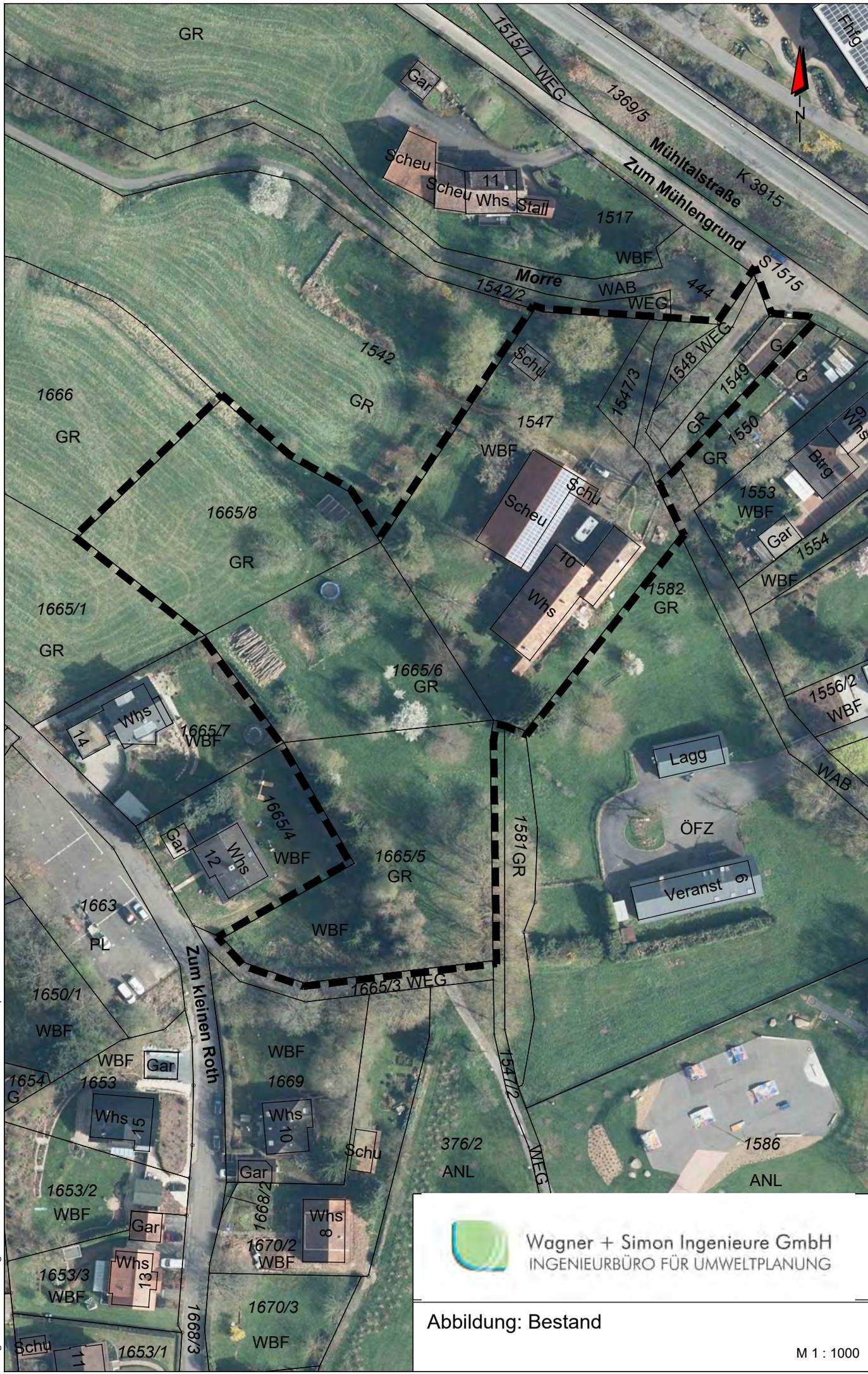
**Abb. 7:** Obstbaum im Wiesengrundstück im Nordwesten des Plangebiets

Nach Südwesten werden die gepflegten Grünflächen der Mühle zu den anschließenden Wohngrundstücken durch eine Reihe hoher Fichten und Birken auf einer Böschung hinter einem Zaun aus Holzdielen begrenzt. Südlich des Wohnhauses „Zum Kleinen Roth Nr. 12“ gibt es eine kleine Freifläche, die mit grasreicher Ruderalvegetation bewachsen ist. Zum asphaltierten Weg, der hier die südliche Geltungsbereichsgrenze bildet, ist das Grundstück durch einen Jägerzaun und eine schmale Hecke u.a. Ahorn und Fichten begrenzt.



*Abb. 8: Fichten- und Birkenreihe als Begrenzung zum angrenzenden Wohngrundstück*

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand im Luftbild.



Projektnr.: 22113

Wagner + Simon Ingenieure CAD Format: A4



Wagner + Simon Ingenieure GmbH  
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

### 3 Wirkungen des Bebauungsplans

Mit dem Bebauungsplan soll die Umnutzung der ehemaligen Mühle für altersgerechtes Wohnen ermöglicht werden. In den Bestandsgebäuden sollen u.a. Wohneinheiten, Gemeinschaftsräume und ggf. ein Hof-Café entstehen. In den heutigen Garten- und Grünflächen sollen kleine, barrierefreie und einstöckige Wohnhäuser mit maximal zwei Wohneinheiten entstehen. Ziel ist es, die Bestandsbäume zwischen den einzelnen Wohneinheiten soweit als möglich zu erhalten und zu integrieren.

Der Bebauungsplan setzt hierfür weitgehend ein Sondergebiet fest, das sich auf ein SO<sub>MQ1</sub> für den Bereich der Bestandsgebäude und Zufahrt und ein SO<sub>MQ2</sub> für die geplanten Neubauten aufteilt.

Im SO<sub>MQ1</sub> wird die Baugrenze eng um die Bestandsgebäude gelegt. Neu- oder Anbauten sind nicht möglich. Grundsätzlich wird aber die Umnutzung und damit auch Umbauten im Inneren und ggf. an den Fassaden planungsrechtlich vorbereitet. Östlich der Zufahrt sollen in den heutigen Nutzgartenflächen Stellplätze gebaut werden. Die im SO<sub>MQ1</sub> stehenden Bäume werden, ebenso wie der Gehölzsaum an der Morre, zum Erhalt festgesetzt. Die Linden und der Gehölzstreifen westlich der Morre werden in öffentlichen Grünflächen erhalten. Zudem werden zusätzlich fünf Obstbäume neu gepflanzt. Die Morre wird als Wasserfläche festgesetzt.

Im SO<sub>MQ2</sub> wird eine großzügige Baugrenze festgelegt. Innerhalb dieser dürfen im Rahmen einer GRZ von 0,25 die einstöckigen Wohngebäude gebaut werden. Für die Bebauung werden vorwiegend Rasen-, zum Teil auch Wiesenflächen abgeräumt, Gebüsche und einige Bäume gefällt. Es wird zwar angestrebt, möglichst alle Bäume zu erhalten, das Planungsrecht lässt eine Fällung der Bäume innerhalb der Baugrenze jedoch zu. Innerhalb der Baugrenzen wird daher die Pflanzung von zehn Obst- und Laubbäumen festgesetzt, wobei erhaltene Bäume angerechnet werden können. Am Südwestrand werden einige der Birken und Fichten, am Südostrand vier große Eschen und am Südrand der Heckenstreifen zum Erhalt festgesetzt. Am nördlichen Gebietsrand ist eine Fläche für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern vorgesehen, in der fünf Obst- bzw. Laubbäume gepflanzt werden und die zu mind. 5% mit Sträuchern bepflanzt wird.

### 4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

#### 4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden zwischen März und Anfang Juli fünfmal begangen<sup>1</sup>. Dabei wurden 33 Vogelarten festgestellt, von denen 24 als Brutvögel eingestuft wurden. Neun Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend an das Plangebiet brüteten 19 der 24 festgestellten Brutvogelarten. An der Brücke über die Morre oder im nahen Umfeld brüteten die Gebirgsstelze und die Wasseramsel.

In den Hecken und Gebüsch nördlich und südwestlich der Morre brüteten Zaunkönig, Rotkehlchen und Zilpzalp. Der Grauschnäpper brütete in einer Halbhöhle, die auf der Ostseite der großen Scheune angebracht war.

Die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Zaunkönig sowie die Höhlenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Gar-

<sup>1</sup> Begehungen durch Herrn Peter Baust, Mosbach

tenbaumläufer, Grünspecht und Kohlmeise brüteten in den Bäumen, Sträuchern und Gebüsch, die über das ganze Plangebiet hinweg verteilt oder angrenzend wachsen. Die Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer nutzen u.a. auch die zahlreichen Nistkästen.

Außerhalb des Geltungsbereichs brüteten u.a. ein Kleiber in einem Baum an der K3915 sowie Stockente, Kernbeißer und Gartenbaumläufer in Gartengrundstücken östlich. Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes wurde nördlich der Morre an einem Schuppen verortet.

Die folgende Tabelle fasst das Brutverhalten der innerhalb und im näheren Umfeld des Plangebiets brütenden Arten zusammen.

**Tabelle: Brutverhalten der Brutvogelarten**

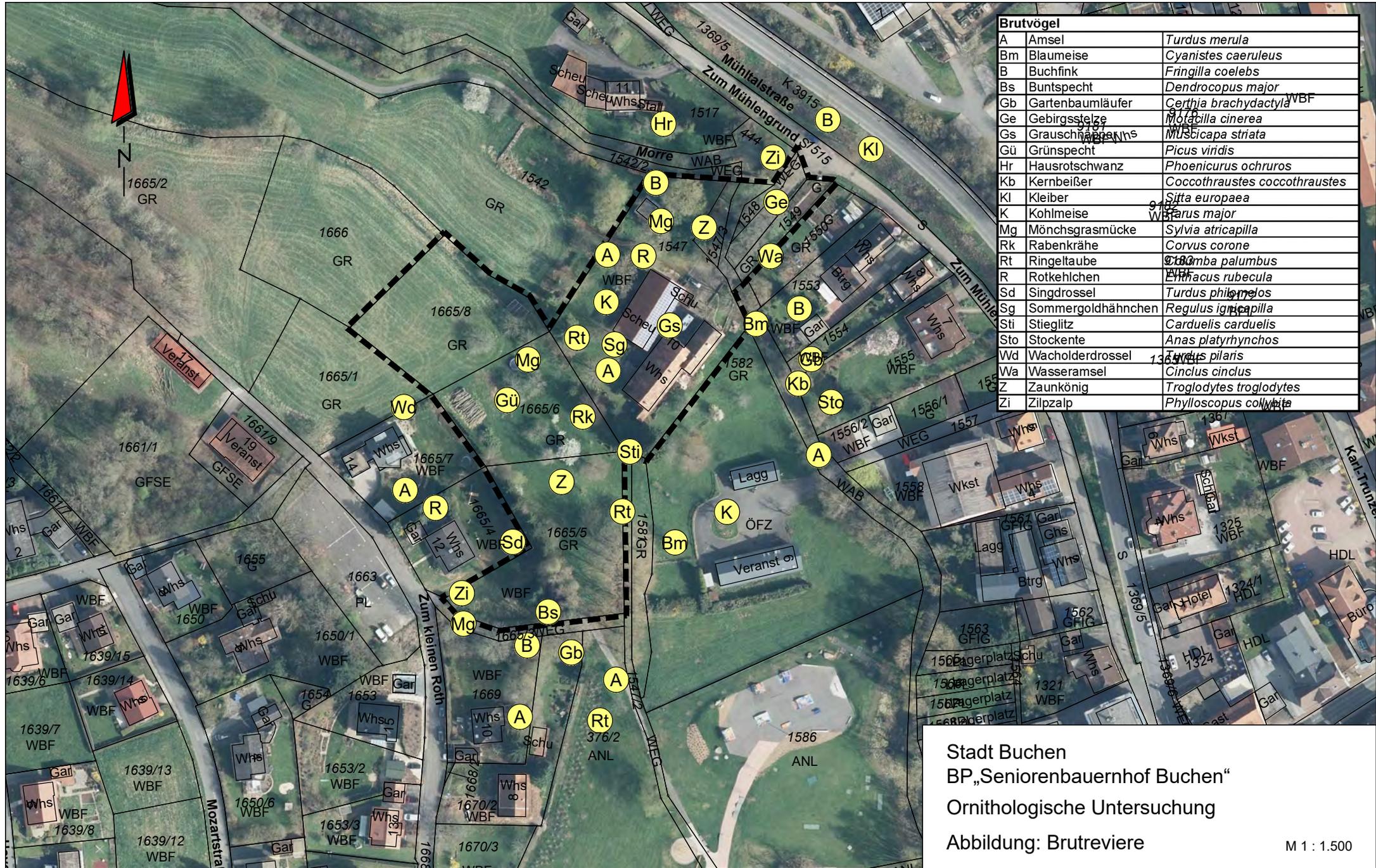
<b>Freibrüter</b>	Amsel, Buchfink, Kernbeißer, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Wacholderdrossel, Zaunkönig
<b>Höhlenbrüter</b>	Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Kleiber, Kohlmeise
<b>Halbhöhlen-Nischenbrüter</b>	Gebirgsstelze, <u>Grauschnäpper</u> , Hausrotschwanz, Wasseramsel, Zaunkönig
<b>Bodenbrüter</b>	Rotkehlchen, <u>Stockente</u> , Zilpzalp

Die Rote Liste<sup>1</sup> bewertet 22 der vorgefundenen Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

Auf der Vorwarnliste stehen der Grauschnäpper und die Stockente. Diese Arten sind zwar noch häufig anzutreffen, ihre Brutbestände haben aber zuletzt stark abgenommen.

Neun Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet. Es handelt sich um Elster und Grünfink, die jeweils in Bodennähe, und Dohle, Erlenzeisig, Graureiher, Mauersegler, Mehlschwalbe, Sperber und Star, die im Überflug beobachtet wurden.

<sup>1</sup> LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 7. Fassung, Stand 31.12.2019.



Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Bs	Buntspecht	<i>Dendrocoptes major</i>
Gb	Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>
Ge	Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>
Gs	Grauschwanz	<i>Muscicapa striata</i>
Gü	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Kb	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>
Kl	Kleiber	<i>Sitta europaea</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erythacus rubecula</i>
Sd	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sg	Sommersgoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
Sti	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>
Sto	Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Wa	Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Stadt Buchen  
 BP „Seniorenbauernhof Buchen“  
 Ornithologische Untersuchung  
 Abbildung: Brutreviere  
 M 1 : 1.500

### Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste und die Arten, die außerhalb des Geltungsbereichs brüten, können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet allenfalls zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und werden daher nicht getötet oder verletzt.

Zur Nahrungssuche geeignete Grünlandflächen und Gehölze stehen innerhalb des Plangebiet und im Umfeld entlang des Morretals weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Für die Brutvögel wird die Prüfung der Verbotstatbestände nachfolgend näher erläutert.

<p><b>Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)</b></p>
<p><u>Situation</u></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend brüteten 19 Vogelarten. Direkt an der Morre brüteten Gebirgsstelze und Wasseramsel. In den Hecken und Gebüsch nördlich und südwestlich der Morre brüteten Zaunkönig, Rotkehlchen und Zilpzalp. Der Grauschnäpper brütete in einer Halbhöhle, die auf der Ostseite der großen Scheune angebracht war.</p> <p>Die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Zaunkönig, als auch die Höhlenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht und Kohlmeise brüteten in den Bäumen, Sträuchern und Gebüsch, die über das ganze Plangebiet hinweg verteilt oder angrenzend wachsen. Die Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer nutzten die zahlreichen Nistkästen.</p> <p>Außerhalb des Geltungsbereichs brüteten u.a. ein Kleiber in einem Baum an der K3915 sowie Stockente, Kernbeißer und Gartenbaumläufer in Gartengrundstücken östlich. Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes wurde nördlich der Morre an einem Schuppen verortet.</p>
<p><u>Prognose</u></p> <p>Im SO<sub>MQ1</sub> wird ein Umbau des historischen Mühlengebäudes und der angrenzenden Scheune möglich. Ein Brutplatz des Grauschnäppers ist davon ggf. betroffen, welcher sich in einem Halbhöhlenkasten an der Ostseite der großen Scheune befand.</p> <p>Die im SO<sub>MQ1</sub> stehenden Bäume werden, ebenso wie der Gehölzsaum an der Morre, zum Erhalt festgesetzt. Die Linden und der Gehölzstreifen westlich der Morre werden in öffentlichen Grünflächen erhalten. Die Nistkästen werden voraussichtlich abgehängt und vom Voreigentümer mitgenommen.</p> <p>Im SO<sub>MQ2</sub> werden für die Bebauung Rasen-, zum Teil auch Wiesenflächen abgeräumt, Gebüsch und einige der Bestandsbäume gefällt. Hierdurch gehen auch einige Brutplätze von überwiegend freibrütenden Vogelarten verloren.</p> <p>Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder und u.U. auch bei dem Umbau der Scheune oder des historischen Mühlengebäudes während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.</p>
<p><u>Vermeidung</u></p> <p>Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:</p> <p><i>Erforderliche Gehölzrodungen sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar vorzunehmen.</i></p> <p><i>Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen. Damit wird verhindert, dass u.U. Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.</i></p>

*Umbauten bzw. Maßnahmen an der Holzscheune oder des historischen Mühlengebäudes sollten ebenfalls in der Zeit von Oktober bis Februar erfolgen. Umbauarbeiten außerhalb diese Zeitraums sind nur nach fachkundiger Kontrolle auf aktuelle Vogelbruten zulässig.*

### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)**

#### Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend brüteten 19 Vogelarten. Direkt an der Morre brüteten Gebirgsstelze und Wasseramsel. In den Hecken und Gebüsch nördlich und südwestlich der Morre brüteten Zaunkönig, Rotkehlchen und Zilpzalp. Der Grauschnäpper brütete in einer Halbhöhle, die auf der Ostseite der großen Scheune angebracht war.

Die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Zaunkönig, als auch die Höhlenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht und Kohlmeise brüteten in den Bäumen, Sträuchern und Gebüsch, die über das ganze Plangebiet hinweg verteilt oder angrenzend wachsen. Die Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer nutzten die zahlreichen Nistkästen.

Außerhalb des Geltungsbereichs brüteten u.a. ein Kleiber in einem Baum an der K3915 sowie Stockente, Kernbeißer und Gartenbaumläufer in Gartengrundstücken östlich. Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes wurde nördlich der Morre an einem Schuppen verortet.

Mind. sieben Nistkästen (fünf Höhlenbrüter Nistkästen und zwei Halbhöhlen) sind an Bäumen und den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches angebracht.



Die hier vorkommenden Vogelarten sind verbreitete Arten der halboffenen Kulturlandschaft. Am Stadtrand brüten an Siedlungen und Siedlungsrandgebieten angepasste Arten.

Als Raum der lokalen Populationen wird das Morretal nordwestlich von Buchen und die Siedlungs- und Waldränder in diesem Bereich angenommen.

Bei den in der Roten Liste Baden-Württembergs als nicht gefährdet bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist. Für die Vorwarnlistenart Grauschnäpper wird der Erhaltungszustand mit ungünstig/unzureichend bewertet.

#### Prognose

Mit der vorgezogenen Gehölzrodung und Baufeldräumung ist sichergestellt, dass im Zeitraum von Räumung und Bebauung keine Vögel in der Fläche brüten und dort auch nicht mehr beim Brutgeschäft gestört werden können.

Die Arbeiten wirken mit Lärm, Bewegungsunruhe und ggf. Staubimmissionen während der Bauzeit auch über den Geltungsbereich hinaus. Es ist nicht zu erwarten, dass durch o.g. Wirkungen Störungen entstehen, die sich auf die Erhaltungszustände lokaler Populationen auswirken. Es sind jeweils nur einzelne Individuen der lokalen Populationen betroffen.

Mit der Bebauung des Gebiets im Bereich der Obstbaumwiese geht ein sehr kleiner Teil des

Morretals als Lebensraum am Stadtrand Buchens verloren. Bei den nicht gefährdeten Arten und den Freibrütern, für die eine Ausweichen auf umliegende Gehölzstrukturen möglich ist, kann festgestellt werden, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen durch den kleinräumigen Lebensraumverlust nicht wesentlich verschlechtern werden.

Vorhandene Nisthilfen werden ggf. durch den Vorbesitzer mitgenommen. Die Kästen werden ersetzt und damit das Brutplatzangebot erhalten.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

#### Vermeidung

- Vorgezogene Gehölzrodung und Baufeldräumung (siehe oben)
- Nistkästen (siehe unten)

#### **Der Tatbestand tritt nicht ein**

### **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)**

#### Situation

Innerhalb des Geltungsbereiches oder direkt angrenzend brüteten 19 Vogelarten. Direkt an der Morre brüteten Gebirgsstelze und Wasseramsel. In den Hecken und Gebüsch nördlich und südwestlich der Morre brüteten Zaunkönig, Rotkehlchen und Zilpzalp. Der Grauschnäpper brütete in einer Halbhöhle, die auf der Ostseite der großen Scheune angebracht war.

Die Freibrüter Amsel, Buchfink, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz und Zaunkönig, als auch die Höhlenbrüter Blaumeise, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Grünspecht und Kohlmeise brüteten in den Bäumen, Sträuchern und Gebüsch, die über das ganze Plangebiet hinweg verteilt oder angrenzend wachsen. Die Höhlenbrüter wie Kohlmeise, Blaumeise und Gartenbaumläufer nutzten die zahlreichen Nistkästen.

Außerhalb des Geltungsbereichs brüteten u.a. ein Kleiber in einem Baum an der K3915 sowie Stockente, Kernbeißer und Gartenbaumläufer in Gartengrundstücken östlich. Ein Brutrevier des Hausrotschwanzes wurde nördlich der Morre an einem Schuppen verortet.

Mind. sieben Nistkästen (fünf Höhlenbrüter Nistkästen und zwei Halbhöhlen) sind an Bäumen und den Gebäuden innerhalb des Geltungsbereiches angebracht.

#### Prognose

Im **SO<sub>MQ1</sub>** wird ein Umbau des historischen Mühlengebäudes und der angrenzenden Scheune möglich. Ein Brutplatz des Grauschnäppers ist davon betroffen, welcher sich in einem Halbhöhlenkasten an der Ostseite der großen Scheune befand.

Die im **SO<sub>MQ1</sub>** stehenden Bäume werden, ebenso wie der Gehölzsaum an der Morre, zum Erhalt festgesetzt. Die Linden und der Gehölzstreifen westlich der Morre werden in öffentlichen Grünflächen erhalten. Somit bleiben im **SO<sub>MQ1</sub>** alle Brutmöglichkeiten für Frei- und Höhlenbrüter erhalten.

Im **SO<sub>MQ2</sub>** werden für die Bebauung Rasen-, zum Teil auch Wiesenflächen abgeräumt, Gebüsch und einige der Bestandsbäume (z.T. Obstbäume) gefällt. Hierdurch gehen Brutplätze von überwiegend freibrütenden Vogelarten verloren. Sie finden im Umfeld ausreichend geeignete Ausweichmöglichkeiten. Der im Gebiet brütende Grünspecht baut sich nicht jedes Jahr, aber regelmäßig neue Höhlen. Im Morretal gibt es noch ausreichend geeignete Bäume und Ausweichmöglichkeiten, sodass für ihn nicht zu befürchten ist, dass er keine neuen Brutplätze mehr etablieren kann.

Der Anwohner, der die Nistkästen im Plangebiet angebracht hat, wird nach eigener Aussage alle von ihm aufgehängten Nisthilfen abhängen und mitnehmen. Diese Brutmöglichkeiten gehen daher verloren. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch für Höhlen- und Nischenbrüter im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist, wird das Aufhängen

einer entsprechenden Anzahl an Nisthilfen im Plangebiet und dessen näheren Umfeld erforderlich, um das Brutplatzangebot aufrecht zu erhalten. Um das Brutrevier des Grauschnäppers zu erhalten, werden drei Halbhöhlenkästen an Bestandsgebäuden möglichst nahe am Bach oder im Gehölzsaum der Morre aufgehängt.

#### Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Innerhalb oder im näheren Umfeld des Geltungsbereichs werden folgende Nistkästen aufgehängt:

- 5 Nisthöhlen (z.B. Typ 2M der Fa. Schwegler) für Höhlenbrüter

- 3 Halbhöhlen (z.B. Typ 2H der Fa. Schwegler) für Nischenbrüter wie den Grauschnäpper

Geeignete Hangplätze werden beim Aufhängen festgelegt. Die Standorte aller Nistkästen werden in einem Lageplan dokumentiert, der der unteren Naturschutzbehörde (uNB) vorgelegt wird.

Die Erhaltung und Pflege der Nistkästen wird für einen Zeitraum von 25 Jahren gesichert. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist die Belegung der Kästen in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen zu dokumentieren und das Ergebnis der uNB mitzuteilen.

**Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)**

## 4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde zuerst für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplans in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können.

Nach der Begehung des Gebiets wurde auch geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten des Anhangs IV konnte nach dieser überschlägigen Untersuchung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. von den Wirkungen des Bebauungsplans betroffen sein können. Bei den Begehungen (vgl. Aufstellung Reptilien) gab es keine Nachweise von Raupenfutterpflanzen der relevanten **Falterarten** und auch keine Hinweise auf Vorkommen von **Amphibienarten** des Anhang IV.

An der Morre sind Vorkommen des **Bibers** bekannt. Auch der Gewässerabschnitt im Geltungsbereich wird sicher regelmäßig von Bibern durchschwommen bzw. gequert. Der Abschnitt ist ausgebaut und hat für den Biber keine besondere Bedeutung, Bauten sind nicht möglich. Die Bebauungsplanänderung hat zudem keine Auswirkungen auf das Gewässer und das unmittelbare Umfeld, sodass artenschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden können.

Die Artengruppe der **Fledermäuse** und die **Zauneidechse** werden näher betrachtet.

### 4.2.1 Fledermäuse

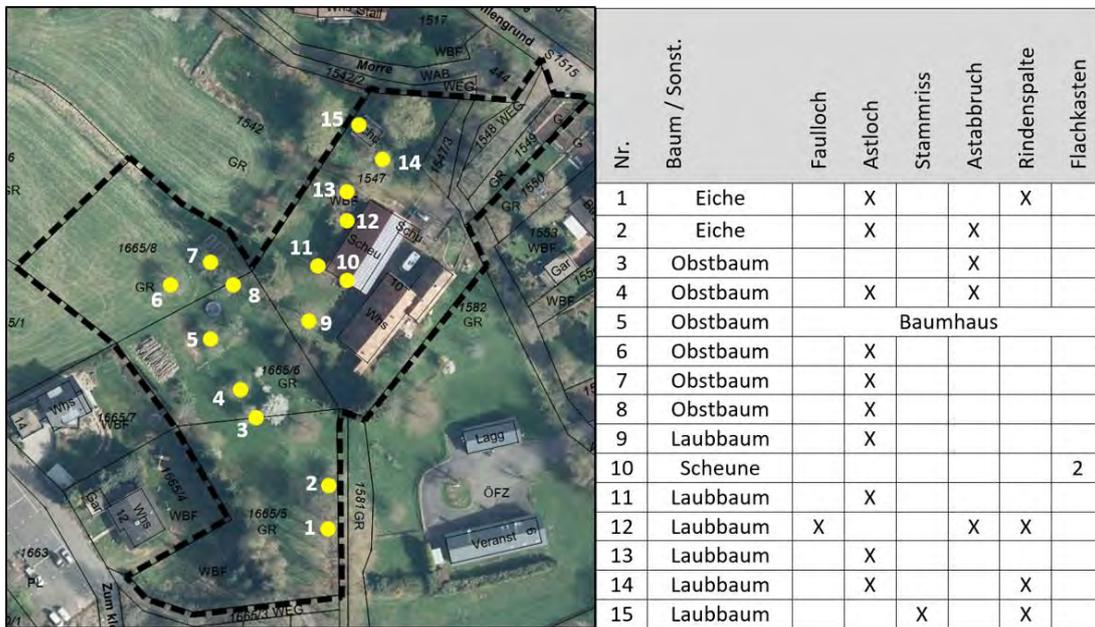
Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt für den TK Quadranten, in dem der Geltungsbereich liegt, Fundangaben für 15 Fledermausarten. Darunter sind neben typischen Waldarten wie der *Bechsteinfledermaus* und der *Mopsfledermaus*, die das Plangebiet wenn überhaupt gelegentlich überfliegen, auch Arten wie das *Große Mausohr*, die *Zwergfledermaus*, die *Breitflügel fledermaus* oder *Graues* und *Braunes Langohr* oder die *Fransenfledermaus*, die gerne auch Gebäudequartiere nutzen.

Das Morretal mit dem Gebäudeensemble, den Baumbeständen und den nahen Waldflächen ist für Fledermäuse ein interessanter Lebensraum. Vor allem an den Gebäuden, aber unter Umständen

auch an Bäumen können sie Quartiere haben. Entlang des Bachs und in den lockeren Gehölzbeständen finden sie geeignete Jagdhabitats.

Entlang des Morretals gelangen Fledermäuse, die ihre Quartiere in der Buchener Ortslage haben, in ihre Jagdhabitats im Wald. Auch die Grünflächen mit Baumbestand im Geltungsbereich sind, wenngleich sie mit rd. 5.000 m<sup>2</sup> Grünfläche im Verhältnis zur Gesamtgröße des Jagdhabitats Morretal nur eine überschaubar kleine Fläche einnehmen, als Jagdhabitat interessant.

Zunächst wurden bei einer Begehung im März 2023 alle Bäume auf Höhlen bzw. vergleichbare Strukturen untersucht. Nachfolgend wird das Ergebnis dieser Kartierung in einer Abbildung und Tabelle dargestellt. Bei den meisten vorgefundenen Strukturen handelt es sich um kleinere Astlöcher und Astabbrüche, die wenn überhaupt als Tagesverstecke für Einzeltiere dienen können (3-9). Die größeren, stärker ausgefaulten Höhlen und Rindenspalten (11, 12, 13, 14 und 15) finden sich in den Bäumen westlich der Scheune (die allesamt erhalten bleiben).



**Abb. 9:** Ergebnis der Baumhöhlenkartierung.

Haupt- und Nebengebäude, Scheune, Schuppen und Holzverschlag wurden zunächst am 03.03.2023 von außen auf Quartierpotential untersucht. *Haupthaus* und *Nebengebäude* haben kein nennenswertes Quartierpotential. Die Dachstühle sind, soweit von außen sichtbar, ausgebaut. An Holzverblendungen z.B. um die Dachgauben oder am Giebel, könnten aber z.B. Zwergfledermäuse zumindest Zwischenquartiere nutzen.

An der *Scheune* gilt es diverse Quartiermöglichkeiten. An der Außenfassade sind die Bretterverschalungen an den Giebeln und die Holzfensterläden als Quartierstruktur interessant. Am südlichen Giebel hängen zwei Flachkästen für Fledermäuse.

Am 22.08.2023 wurde der Dachstuhl der *Scheune* von innen auf Quartierpotential und ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Durch Spalten an den Dachüberständen und ggf. auch den Giebelseiten ist der Dachstuhl für Fledermäuse grundsätzlich zugänglich. Potenzielle Hangplätze finden sich vor allem an den Dachbalken. Zudem ist er ausreichend dunkel.



*Abb. 10: Potentielle Quartierstrukturen an der Scheune*

Der gesamte Dachstuhl wurde abgesucht und ausgeleuchtet. Er ist weitgehend ausgeräumt und ein Absuchen war bis in die letzten Winkel möglich. Es gab keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse wie z.B. Kotpellets, Verfärbungen an Dachbalken oder typische Fraßreste (Insektenflügel o.Ä.).



*Abb. 11: Potentielle Quartierstrukturen im Dachstuhl*

Auch der Gewölbekeller wurde im Zuge der Begehung kontrolliert. Es gibt keine Einflugmöglichkeiten in den Keller und dementsprechend waren auch keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse festzustellen.

#### Prüfung der Verbotstatbestände

Im  $SO_{MO_2}$  werden für die Bebauung einige der Bestandsbäume (z.T. Obstbäume) gefällt. Bei den dort vorgefundenen Strukturen handelt es sich ausschließlich um kleinere Astlöcher und Astabbrüche, die wenn überhaupt als Tagesverstecke für Einzeltiere dienen könnten. Die Gehölze werden im Winterhalbjahr und damit in einer Zeit gefällt, in denen sich Fledermäuse i.d.R. in ihren Winterquartieren aufhalten. Dass sich Fledermäuse zu dieser Zeit in den kleinen Baumstrukturen der zu fallenden Bäume aufhalten, kann daher mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im **SO<sub>MQ1</sub>** wird ein Umbau des historischen Mühlegebäudes und der angrenzenden Scheune möglich. Insbesondere im Dachstuhl der Scheune, aber auch an der Außenfassade gibt es potenzielle Quartierstrukturen von Fledermäusen. Es gab bei der Kontrolle zwar keinerlei Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse, zumindest Einzeltiere können an den Gebäuden aber überlagert. Auf Grund der generellen Eignung des Gebäudes und insbesondere des Dachstuhls kann es in späteren Jahren durchaus möglich sein, dass sich Quartiere am Gebäude etablieren.

Um sicherzustellen, dass keine Fledermäuse verletzt oder getötet werden, wird daher folgende Maßnahme mit Verweis auf den §44 BNatSchG als Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen:

*Bei einem Abbruch oder Umbau der Scheune im **SO<sub>MQ1</sub>** nach 2024 wird im Vorfeld der Baumaßnahme eine erneute fachgutachterliche Kontrolle des Gebäudes auf Fledermäuse erforderlich.*

*Der Dachstuhl, Verschalungen am Giebel und die Holzfensterläden sind im Sommerhalbjahr und nochmals unmittelbar vor Beginn der Arbeiten von einer fachkundigen Person auf Fledermäuse bzw. Hinweise auf eine Quartiersnutzung zu kontrollieren. Abbruch- oder Umbauarbeiten dürfen erst nach Freigabe durch den Gutachter und nach Abstimmung mit der uNB erfolgen.*

*Werden Quartiere festgestellt, ist die betroffene Fledermausart und Art des Quartiers durch geeignete Methoden zu ermitteln, ein Maßnahmenkonzept zu erstellen und mit der uNB abzustimmen. Bis zur Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde und bei erforderlichen artenschutzrechtlichen Ausnahmeanträgen durch die Obere Naturschutzbehörde dürfen keine Veränderungen am betreffenden Gebäudeteil vorgenommen werden.*

Der Verlust bzw. die Beeinträchtigungen eines kleinen Teilbereichs von Fledermausjagdhabitaten im Morretal im **SO<sub>MQ2</sub>** wird sich nicht negativ auf die Erhaltungszustände der lokalen Populationen auswirken. Im Tal stehen weiterhin ausreichend große Jagdgebiete in Flugweite zur Verfügung. Durch die Insektenschonende Beleuchtung, die als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen wird, wird der Entwertung im Umfeld des **SO<sub>MQ2</sub>** entgegengewirkt.

Die beiden Flachkästen an der Scheune werden nach Aussage des Vorbesitzers in Rahmen von dessen Umzug abgehängt und mitgenommen. Zudem kann es bei einem Umbau der Scheune und der Rodung von Gehölzen – soweit erforderlich – im **SO<sub>MQ2</sub>** zum Verlust von potentiellen Quartierstrukturen kommen. Es wird daher zu Wahrung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten empfohlen, an den zu erhaltenden Gebäuden und Bäumen im Geltungsbereich oder im näheren Umfeld insgesamt

- 4 Fledermausflachkästen
- 2 Fledermaushöhlen

aufzuhängen. Die Standorte der Kästen wird in einem Lageplan dokumentiert und der uNB übermittelt. Die Belegung der Kästen wird in den Jahren 1, 3 und 5 nach dem Aufhängen kontrolliert, dokumentiert und der Bericht jeweils bis Jahresende der uNB übermittelt.

Die Maßnahmen werden über einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landratsamt planungsrechtlich gesichert.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen ist sichergestellt, dass bzgl. der Fledermäuse keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG eintreten.

#### **4.2.2 Zauneidechse**

Aus Buchen - u.a. aus dem unweit nördlich gelegenen Bereich „Marienhöhe“ - gibt es Nachweise von Zauneidechsen. Geeignete Lebensräume und Habitatbedingungen vorausgesetzt, waren daher auch im Plangebiet und der Umgebung Vorkommen von Zauneidechsen zu erwarten oder zumindest nicht auszuschließen. Bei einer ersten Begehung des Gebiets am 08. September 2022 wurde daher zunächst bewertet, ob und wo es Lebensraumpotential für Zauneidechsen gibt.

Das Gelände ist weitgehend nordostexponiert und wird zur Morre hin ebener. Die Grünflächen um die Gebäude werden regelmäßig gemäht und sind durch den teils dicht stehenden Baumbestand weitgehend beschattet. Entlang der Morre und der dortigen Gehölzbestände ist ebenfalls eine starke Beschattung durch die hohen Bäume gegeben. In den Randbereichen um die Gebäude sowie entlang der Beete und Böschungen gibt es aber auch immer wieder besonnte Saum- und Ruderalstrukturen, in denen Zauneidechsen nicht ohne Weiteres auszuschließen waren.

Es wurden daher, neben der Begehung im September 2022, in 2023 drei weitere Begehungen bei geeigneter Witterung durchgeführt, das gesamte Plangebiet und insbesondere die o.g., für Zauneidechsen interessant erscheinenden Strukturen mehrfach langsam abgegangen und auch über längere Zeit beobachtet. Auch die an den Geltungsbereich angrenzenden, offener gelegenen und besonnten Holzstöbe und Heckenbereiche wurden untersucht.

In der Tabelle sind die Ergebnisse der Begehungen zusammengestellt.

Datum / Zeit	Witterung	Habitat	Nachweise
08.09.2022 13.00 – 13.45 Uhr	22 °C, sonnig	-	-
22.05.2023 09.00 – 10.00 Uhr	17-20°C, sonnig - leicht bewölkt.	-	-
06.06.2023 10.40 – 11.10 Uhr	20°C, sonnig	-	-
22.08.2023 09:00 – 10.00 Uhr	22-25 °C, sonnig	-	-

Es konnte kein Vorkommen von Zauneidechsen oder anderen Reptilien im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nachgewiesen werden. Somit ist kein Auslösen von Verbotstatbeständen bzgl. der Zauneidechse im Plangebiet zu erwarten.

Dafür spricht u.a. auch, dass bei einer Untersuchung im Rahmen des südlich angrenzenden Bebauungsplans „XI – Mühlthal, 2. Änderung“ mit 4 Begehungen in 2015 keine Zauneidechsen nachgewiesen wurden.<sup>1</sup>

Mosbach, den 28.03.2024



## Anhang

Peter Baust, Mosbach, Ornithologische Untersuchung, BP „XI – Mühlthal – 3. Änderung“ in Buchen, Tabelle, Juli 2023

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

<sup>1</sup> BP Mühlthal XI, 2. Änderung (alla-Hopp-Anlage) der Stadt Buchen, Fachbeitrag Artenschutz von Ingenieurbüro für Umweltplanung Dipl.-Ing. Walter Simon, Stand 25.09.2015



# Projekt: 22113 BP XI – Mühlal – 3. Änderung, Buchen

## Fachbeitrag Artenschutz

### Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

#### Checkliste zur Abschichtung

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.<sup>1</sup> Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.<sup>2</sup>

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.<sup>3</sup> Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521 NO, 6522 NW, 6421 SO und 6422 SW der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. <sup>4</sup>
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
<b>Säugetiere ohne Fledermäuse<sup>6</sup></b>								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris	0	X				
<b>Fledermäuse<sup>7</sup></b>								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in 6522 6422 SW <sup>8</sup>
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6421 NO+SO, 6522 NW+NO Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6421 SO, 6422 SW,NW,NO 6422 SW <sup>8</sup>
7.	Breitflügel fledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Funde in 6521 SW+NO 6422 SW <sup>8</sup>
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Funde in (6521 NO) Sommerfund in 6521 NO+(SO), (6522 NW) Winterfund in 6521 NO 6422 SW <sup>8</sup>

<sup>1</sup> LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010

In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

<sup>2</sup> Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

<sup>3</sup> Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

<sup>4</sup> Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

<sup>5</sup> Fundangaben kursiv: aus LUBW, Im Portrait - die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie, Stand Dezember 2016, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause\_komplett\_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

<sup>6</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

<sup>7</sup> Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

<sup>8</sup> Dr. Alfred Nagel: Bericht Fledermausuntersuchung Walldürn-Altheim L518, Münsingen-Apfelstetten 2010.

Projekt: 22113 BP XI – Mühlal – 3. Änderung, Buchen

Fachbeitrag Artenschutz

Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Checkliste zur Abschichtung

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1			X		<b>Funde in 6421 SO, 6521 SW+NO+SO, 6522 (NW)+SW</b> Wochenstube in 6522 NW Sommerfund in 6521 NO 6422 SW <sup>8</sup>
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1			X		6422 SW <sup>8</sup>
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i			X		6422 SW <sup>8</sup>
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		<b>Funde in 6421 SW+NO+SO, 6422 (SW)+NO, 6521 NW+SW+(NO)+SO, 6522 NW+SW+NO.</b> <i>Fundangabe in allen Messtischblättern</i> Sommerfunde in 6421 (NW)+SW+SO, 6422 SW Winterfund in 6421 (NW)+SO 6422 SW <sup>8</sup>
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		<b>Funde in 6522 NW+SW</b> 6422 SW <sup>8</sup>
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2			X		6422 SW <sup>8</sup>
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1		X			<b>Funde in 6322 SW+SO, 6420 NO, 6422 NO, 6423 NW, 6620 SW.</b> <i>Fundangabe in 6422</i> Sommerfund in (6421 SO) 6422 SW <sup>8</sup>
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2			X		6422 SW <sup>8</sup>
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i			X		6422 SW <sup>8</sup>
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		<b>Funde in 6421 (SO)</b> Sommerfund in 6421 SO
22.	Weißbrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		<b>Funde in 6421 NO+SO, 6522 NW+SW+(NO)+SO</b> Wochenstube in 6522 6422 SW <sup>8</sup>
<b>Reptilien<sup>9</sup></b>								
26.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
27.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
28.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
29.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangaben in 6522 SW(NW)
30.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
31.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V			X		Fundangabe in 6422, 6521 NO+SW.
<b>Amphibien</b>								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2		X			Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO+SW.
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			<i>Fundangabe in 6421, (6422)</i>
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				

<sup>9</sup> Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

**Projekt: 22113 BP XI – Mühlal – 3. Änderung, Buchen**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			Fundangabe in 6421 SO, 6521 NO+SW+SO Fundangabe in 6421, 6422, (6521), 6522
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
<b>Schmetterlinge<sup>10 11</sup></b>								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			Fundangabe in 6421, 6522
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1		X			
51.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2		X			Fundangabe in 6422 NO(SW)
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
<b>Käfer<sup>12</sup></b>								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
<b>Libellen<sup>13</sup></b>								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
<b>Weichtiere</b>								
65.	Bachmuschel	Unio crassus <sup>14</sup>	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus <sup>15</sup>	2	X				
<b>Farn- und Blütenpflanzen</b>								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				

<sup>10</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

<sup>11</sup> Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.

<sup>12</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>13</sup> Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

<sup>14</sup> BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

<sup>15</sup> BfN\_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

**Projekt: 22113 BP XI – Mühlthal – 3. Änderung, Buchen**

**Fachbeitrag Artenschutz**

**Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV**

**Checkliste zur Abschichtung**

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle <sup>5</sup>
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2					Fundangabe in 6422
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N		X			6520 <sup>16</sup> Fundangabe in 6421, 6521
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus <sup>17</sup>	3		X			Vorkommen in 6522 NW+NO Fundangabe in 6422, (6521), 6522,
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schrauben- stendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

<sup>16</sup> LUBW (Hrsg.) Steckbrief, Europäischer Dünnfarn, Karlsruhe März 2009.

<sup>17</sup> Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.